

Mitgliederinformation

Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus

Der Bund hat am vergangenen 20. März Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen der weiteren Verbreitung des Coronavirus für die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abzufedern. Die Massnahmen geltend ab sofort und rückwirkend auf den 17. März 2020. Sie sind auf ein halbes Jahr befristet.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die AHV-Ausgleichskassen sind aktuell daran, das Verfahren für Anmeldung, Abklärung und Auszahlung zu organisieren. Diese Arbeiten laufen mit Hochdruck, so dass die AHV-Ausgleichskassen in den nächsten Tagen in der Lage sein werden, die Anmeldungen entgegenzunehmen und die Entschädigung auszubezahlen.

In der **Erwerbsersatzordnung EO** werden für folgende Personen neue Leistungen eingeführt:

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen;
- Selbstständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall erleiden, weil sie wegen den vom Bundesrat getroffenen Massnahmen ihren Betrieb schliessen müssen;
- Freischaffende Künstlerinnen und Künstler, deren Engagements wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus annulliert wurden oder die einen eigenen Anlass absagen mussten.

Die Umsetzung der bundesrätlichen Verordnung ist aufwändig und nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Weitergehende und laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf der Homepage unserer AHV-Kasse Metzger auf www.ahvpk.ch. Die Zahlung der neuen EO-Leistung erfolgt nachschüssig und frühestens ab Mitte April.

Zudem informieren wir Sie, dass die **Sozialversicherungsbeiträge bis Ende Juni 2020** den Entscheiden des Bundesrates folgend nicht mehr gemahnt werden können und bis zu diesem Zeitpunkt auch die Verzugszinsen ausser Kraft gesetzt sind. Konkret bedeutet dies, dass die AHV-Kasse unverändert ihre Rechnungen verschickt. Bis Ende Juni 2020 wird aber eine allgemeine Fristerstreckung gewährt und es werden keine Verzugszinsen belastet für den Fall, dass die Zahlung verspätet erfolgt. Damit ist aber auch klar, dass die betreffenden Zahlungen auch in der jetzigen Ausnahmesituation unverändert geschuldet bleiben.

In diesem Kontext weisen wir Sie nochmals darauf hin, dass die **Voranmeldungen für Kurzarbeit** an die für Sie im Einzelfall zuständige Arbeitslosenkasse und nicht an die AHV-Kasse Metzger zu richten sind. Die AHV Metzger ist nur für Anträge auf Entschädigung des Erwerbsausfalls zuständig.

Frau Katharina Zerobin, Leiterin Recht, steht Ihnen selbstverständlich für allgemeine Fragen zur vorliegenden Thematik gerne zur Verfügung (Tel. 044 250 70 65, E-Mail: k.zerobin@sff.ch). Weitere Informationen finden Sie auch unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind: